

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2132/2024**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.06.2024

Amt: Lokale Nahverkehrsorganisation
 Aktenzeichen/Telefon:
 Verfasser/-in: Jacob, Patrik

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Abschluss Kooperationsvereinbarung mit SWG und MIT.BUS

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, eine Kooperationsvereinbarung mit der MIT.BUS GmbH und der SWG AG gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu schließen. Gegenstand der Vereinbarung ist die finanzielle Absicherung der von der MIT.BUS GmbH auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) erbrachten Verkehrsleistungen im öffentlichen Nahverkehr der Stadt Gießen und die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, die finanzielle Leistungsfähigkeit der SWG AG in ihrer Holdingfunktion gegenüber der MIT.BUS GmbH zu gewährleisten.

Die Beauftragung des Magistrats zum Abschluss der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die verbindliche Auskunft des Finanzamts zur Bewertung der steuerlichen Fragestellungen vorliegt.

Die Stadtverordnetenversammlung räumt dem Magistrat die Möglichkeit ein, Änderungen an der Vereinbarung, die nach der Auskunft des Finanzamtes notwendig werden, vorzunehmen, soweit sie den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung nicht tangieren. Über diese Änderungen wird die Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 13.07.2023 STV/1556/2023

den Magistrat beauftragt, die Busverkehrsleistungen an die MIT.BUS GmbH zu vergeben. Darin hat sie Eckpunkte für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag formuliert.

Wie in der Vorlage STV/1556/2023 beschrieben, soll die Finanzierung vorrangig durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzentnahmen (Ausgleichsleistungen) sonstige Dritter sowie durch Verlustausgleich der SWG AG an die MIT.BUS GmbH erfolgen. Bei Bedarf sind Ausgleichsleistungen der Stadt Gießen in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der MIT.BUS GmbH an die SWG AG zu leisten, um deren Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Hierzu soll eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt, SWG AG und MIT.BUS GmbH abgeschlossen werden, welche die näheren Modalitäten regelt.

Diese wurde nun zwischen den Vertragspartnern verhandelt und liegt im Entwurf als Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) vor.

Für die Stadt ist es wichtig, dass durch etwaige Verluste im Bereich des ÖPNV die Leistungsfähigkeit der SWG AG als Holding nicht gefährdet wird. Es soll ein verlässlicher ÖPNV sichergestellt und gleichzeitig ein Anreiz für sparsames und wirtschaftliches Verhalten gesetzt werden.

Die Kooperationsvereinbarung enthält gegenseitig Informationspflichten, die es ermöglichen Änderungen und Abweichungen von der Wirtschaftsplanung zu erkennen, so dass die Vertragspartner Maßnahmen ergreifen können, um Verluste zu vermeiden oder zu beschränken.

Darüber hinaus enthält er Regelungen zur Gewinnausschüttung und den Umgang mit Jahresfehlbeträgen bei der SWG AG, die aufgrund von Verlustausgleichen an die MIT.BUS GmbH aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des ÖPNV resultieren.

Im Falle eines Fehlbetrags nach der Trennungsrechnung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dem öDA („Fehlbetrag aus dem Nahverkehr“) leistet die Stadt Gesellschafterzuschüsse an die SWG AG. Diese werden maximal in Höhe des sich aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergebenden Defizits (d.h. ohne rechnerischen Gewinnzuschlag gemäß öDA) der MIT.BUS GmbH gemäß Ist-Trennungsrechnung geleistet und sind in der Höhe begrenzt auf den festgestellten Jahresverlust der SWG AG.

Die Laufzeit der Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2027 begrenzt, um Anpassungs-/Änderungsbedarfe prüfen zu können. Eine Fortsetzung bis zum 31.12.2034 ist im Rahmen der enthaltenen Verlängerungsoption angestrebt.

Die verbindliche Auskunft zu steuerlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem öDA und der Kooperationsvereinbarung wurde bei dem Finanzamt beantragt. Diese liegt derzeit noch nicht vor. Daher wird dem Magistrat das Recht eingeräumt, auf die Auskunft des Finanzamtes zu reagieren und notwendige Anpassungen an der

Vereinbarung mit den Vertragspartnern vorzunehmen.

Anlagen:

Entwurf Kooperationsvereinbarung

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift